
**Vorbericht
zum Haushaltsplanentwurf 2024
der Stadt Bottrop**

1. Rahmenbedingungen und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Haushaltsjahr 2023

Der vom Rat der Stadt in der Sitzung am 13.12.2022 beschlossene Haushalt 2023 ist der Bezirksregierung am 14.12.2022 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 23.01.2023 hat die Bezirksregierung die Anzeige zur Kenntnis genommen, so dass die Haushaltssatzung am 04.02.2023 öffentlich bekannt gemacht werden konnte.

Die Abwicklung der städtischen Finanzen ist auch 2023 weiterhin massiv durch die Auswirkungen infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine belastet. Erhebliche Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine, Sozialtransferleistungen sowie weitere zusätzliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem militärischen Konflikt und dem damit einhergehenden Anstieg der Inflation stehen, führen zu einem deutlichen Aufwuchs der Ausgaben.

Das Land hat mit dem NKF-CUIG eine gesetzliche Regelung geschaffen, die es ermöglicht, mit Hilfe einer Bilanzierungshilfe die krisenbedingten Haushaltsschäden zu isolieren. Da in gleicher Höhe ein außerordentlicher Ertrag ausgewiesen wird, erfolgt in der Ergebnisrechnung eine Neutralisierung dieser Schäden. Jedoch hat ab 2026 die Abschreibung der isolierten Schäden mit einer Dauer von 50 Jahren zu erfolgen, sodass von diesem Zeitpunkt an diese regelmäßige Belastung des Ergebnisses zusätzlich zu erwirtschaften sein wird. Somit handelt es sich nicht um eine finanzielle Entlastung durch das Land, sondern lediglich um eine zeitliche Verlagerung der krisenbedingten Haushaltsbelastungen in zukünftige Jahre. Bund und Land sind hier gefordert, die Kommunen mit weiteren Hilfen zu unterstützen, um die aus den Folgen des militärischen Konfliktes erwachsenen Haushaltsbelastungen zumindest deutlich abzumildern.

Neben diesen krisenbedingten Belastungen werden auch in den Bereichen Personal- und Sozialtransferaufwendungen bedeutende Mehraufwendungen in Größenordnungen von 5,9 Mio. € bzw. 5,0 Mio. € prognostiziert, die durch um 7,0 Mio. € erhöhte Gewerbesteuererträge sowie um 4,7 Mio. € erhöhte Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer kompensiert werden.

Die zum Berichtstermin 30.06.2023 aufgestellte Prognose über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft führt bei dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit zu einem Fehlbetrag von rd. 16,9 Mio. € und bedeutet eine positive Abweichung zu dem im Haushaltsplan 2023 veranschlagten Ergebnisse von 19,5 Mio. € um rd. 2,6 Mio. €. Hiervon lassen sich als krisenbedingte Belastung rd. 24,2 Mio. € beziffern, die durch finanzielle Hilfen des Bundes und des Landes in einer Größenordnung von 3,6 Mio. € abgemildert werden und letztendlich zu einer bereinigten Belastung von rd. 20,6 Mio. € führt.

Hier werden von Bund und Land, im Interesse der Geflüchteten und der aufnehmenden Gesellschaft - gerade im Hinblick auf die zum Jahresende auslaufende Isolierungsmöglichkeit der

krisenbedingten Belastungen - in größerem Umfang weitere finanzielle Hilfen bereitzustellen sein, um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Krisensituationen ist jedoch fraglich, ob trotz kontinuierlicher Sparanstrengungen in der Haushaltsbewirtschaftung 2023, ein weiterer Abbau der bestehenden Liquiditätskredite fortgesetzt werden kann.

Haushaltsjahr 2024ff.

Als Grundlage der Haushaltsplanungen für die Jahre 2024 - 2027 dienten die prognostizierten Ergebnisse des Controlling-Berichtes zum 30.06.2023 unter Berücksichtigung bereits bekannter zukünftiger Entwicklungen sowie der Orientierungsdaten des Landes.

Um trotz erheblicher Mehrbelastungen einen (fiktiv) ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, wurde bei der Aufstellung des Haushaltes 2024 von der Option des sogenannten „globalen Minderaufwandes“ Gebrauch gemacht (§ 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW). Im Wege dieser haushaltsrechtlichen Fiktion können im Haushaltsplan Minderaufwendungen von bis zu 1% der ordentlichen Aufwendungen unterstellt und in Zeile 27 des Ergebnisplans aufwandsmindernd ausgewiesen werden. Tatsächliche Einsparungen in entsprechender Höhe sind im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung im Jahr 2024 zu realisieren, sodass dieses gesetzgeberische Flexibilisierungsinstrument lediglich im Rahmen der Haushaltsplanung entlastende Wirkung entfaltet. Sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 wurde der globale Minderaufwand in dem maximalen Umfang berücksichtigt, den der Gesetzgeber vorsieht, um einen (fiktiven) Haushaltsausgleich darstellen zu können. Für die Jahre 2026 und 2027 wurde auf dieses Instrument verzichtet, da der Haushaltsausgleich auch unter Zuhilfenahme des globalen Minderaufwands nicht darstellbar gewesen wäre.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung des Vorjahres war für das Haushaltsjahr 2024 ein ausgeglichener Haushalt vorgeplant, der nach der vorliegenden Planung nunmehr nur unter Einsatz von Eigenkapital (Verbrauch Ausgleichrücklage in Höhe von 17.115.899,06 € und Reduzierung allg. Rücklage um 42.728.400,94 €) fiktiv ausgeglichen werden kann.

Mögliche Risiken, aber auch Chancen, bergen aufgrund ihrer Höhe die Ertragsansätze des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie der Schlüsselzuweisungen. Grundlage für die Berechnung des Ansatzes der Einkommensteuer stellen die in den ersten beiden Quartalen dieses Jahres vereinnahmten Zahlungen sowie die Orientierungsdaten des Landes dar. Jedoch lässt sich erst nach Vorliegen der 3. Quartalszahlung Ende Oktober, mit Feststehen des Rechnungsergebnisses für 2023, eine gesicherte Berechnung dieses betragsmäßig bedeutenden Ansatzes vornehmen.

Ähnliches gilt für die Schlüsselzuweisungen, die auf der Basis der Daten des Arbeitskreises „Rechnung GFG 2024“ ermittelt wurden. Hier kann es bis zur Bekanntmachung der endgültigen Zuweisungsbeträge aus dem Finanzausgleich noch zu deutlichen Verwerfungen kommen.

Darüber hinaus sind Einbußen bei den Gewerbesteuereinnahmen zu befürchten, sollte das Wachstumschancengesetz in der von der Regierung vorgelegten Form vom Bundestag verabschiedet werden. Das Gesetz sieht eine befristete Aussetzung der Mindestgewinnbesteuerung bei der Gewerbesteuer vor, wodurch Unternehmen größere Verlustvorträge geltend machen könnten. Die finanziellen Folgen für den städt. Haushalt könnten sich als zusätzlich belastend erweisen.

Von den zahlreichen Veränderungen (die nachfolgend erläutert werden) sind bei den Erträgen gegenüber den im Vorjahr für 2024 prognostizierten Werten hervorzuheben:

○ Schlüsselzuweisungen	= - 14,70 Mio. €
○ Gewerbesteuer	= + 9,35 Mio. €
○ Einkommensteuer	= + 1,38 Mio. €
○ Landeszuweisungen Digitalpakt	= + 2,43 Mio. €
○ Zuweisungen Land Flüchtlinge	= + 3,50 Mio. €
○ LZW zu den Betriebskosten Kita freie Träger	= + 1,55 Mio. €
○ Auflösung Sonderposten (Zuweisungen und Beiträge)	= + 2,01 Mio. €
○ Außerordentlicher Ertrag - Bilanzierungshilfe	= - 16,02 Mio. €

Die Entwicklung bei den Aufwendungen wird maßgeblich bestimmt durch nachfolgende Positionen:

○ Personalaufwendungen (Stammpersonal)	= + 17,01 Mio. €
○ Zuführung Rückstellungen Personalbereich	= + 5,79 Mio. €
○ Versorgungsaufwendungen	= + 1,93 Mio. €
○ Digitalpakt	= + 2,38 Mio. €
○ Hilfen zur angemessenen Schulbildung	= + 1,10 Mio. €
○ Zuschüsse zu den Betriebskosten Kita freie Träger	= + 2,84 Mio. €
○ Unterbringung von Flüchtlingen	= + 6,83 Mio. €
○ Umlage an den LWL	= + 1,80 Mio. €
○ Abschreibungen auf Anlagevermögen	= + 2,99 Mio. €

Ergebnis- und Finanzplanung bis 2027

Die Rahmenbedingen für die Planung der Haushaltsjahre 2024 – 2027 stellen die Kommunen vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Krisensituationen vor kaum zu bewältigende Herausforderungen. Eine weiterhin hohe Inflation, sukzessive Zinserhöhungen und beständig hohe Flüchtlingszahlen sind Faktoren, die die städtischen Finanzen nachhaltig belasten. Darüber hinaus verschärfen Aufwüchse im Bereich der Personalaufwendungen (u.a. durch den vereinbarten Tarifabschluss im öffentlichen Dienst) und stetig steigende Sozialtransferaufwendungen (u.a. im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Finanzierung der Kita-Betreuung) die ohnehin schon schwierige Finanzsituation, der durch den notwendigen Strukturwandel gebeutelten Ruhrgebietsstädte.

Hinzu kommt, dass die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-CUIG zum 31.12.2023 ausläuft und somit eine weitere Isolierung krisenbedingter Schäden entfällt. In der mittelfristigen Finanzplanung des Vorjahres war für 2024 noch ein Isolierungsbetrag von rd. 16,0 Mio. € als außerordentlicher Ertrag veranschlagt. Somit wirken sich krisenbedingte Haushaltseffekte wie die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen oder inflationsbedingt erhöhte Energiekosten bzw. Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite unmittelbar auf das Ergebnis aus und schränken die finanzielle Handlungsfähigkeit massiv ein.

Dies alles ist vor dem Hintergrund des laufenden Strukturwandels nach dem Rückzug des Bergbaus zu sehen und stellt, mit Blick auf die schwierige Finanzsituation, die Stadt vor eine kaum zu bewältigende Herkules-Aufgabe. Maßnahmen im Zuge des Klimawandels, der Belebung der Innenstadt sowie der Verkehrswende erfordern weitere finanzielle Mittel in bedeutendem Umfang. Ohne zusätzliche finanzielle Hilfen von Bund und Land ist bei einem schwächelnden Wirtschaftswachstum sowie bei kontinuierlich steigenden Soziallasten die Erreichung des Haushaltsausgleichs außer Reichweite.

Die durch das Land angekündigte, dringend erforderliche Umsetzung der Altschuldenlösung wurde um ein Jahr verschoben. Die Planungen, der ursprünglich für das 2. Halbjahr 2024 vorgesehenen Altschuldenübernahme durch das Land, sahen bislang vor, die Finanzierung der Altschuldenlösung nicht aus Landesmitteln, sondern durch einen Vorwegabzug der Finanzausgleichsmasse (für 2024 230 Mio. €, ab 2025 460 Mio. €), die im Rahmen des Finanzausgleichs an die Kommunen verteilt wird, vorzunehmen. Hierdurch erfolgt lediglich eine horizontale Umverteilung der Mittel zwischen den einzelnen Kommunen und somit eine Vergemeinschaftung der Schulden; eigene Mittel werden hingegen durch das Land nicht zur Verfügung gestellt.

Der Bund hat bereits darauf hingewiesen, dass die durch das Land angestrebte Vorgehensweise nicht mit den Zielen der Entschuldungsprogramme zu vereinbaren sei, da weder eine nennenswerte Beteiligung des Landes, noch eine vollständige Entschuldung der Kommunen erfolge. Des Weiteren müsse das Land sicherstellen, dass ein erneuter Aufwuchs kommunaler Verschuldung vermieden werde. Ohne eine Erfüllung dieser Voraussetzungen, komme eine Beteiligung des Bundes an der Altschuldenlösung nicht in Betracht.

Nach Mitteilung der Landesregierung soll nunmehr erst 2025 die Hälfte der kommunalen Altschulden durch das Land übernommen werden. Nach Berechnungen des Städtetages würde das Land Liquiditätskredite in einer Größenordnung von rd. 54 Mio. € von der Stadt Bottrop übernehmen.

Da die Ausgestaltung der beabsichtigten Altschuldenlösung durch das Land noch nicht hinreichend konkretisiert wurde, ist für das Jahr 2025 vorläufig ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 54 Mio. € veranschlagt worden. Hier sind nach Vorliegen des konkreten Übernahmebetrages sowie der ausstehenden Hinweise des Landes für die Veranschlagung des Themenkomplexes ggfls. maßgebliche Veränderungen vorzunehmen.

Im Zuge der ab 2024 unausweichlichen Darstellung von Fehlbedarfen in der Ergebnisrechnung kann der seit 2016 erfolgte Abbau von Kassenkrediten nunmehr nicht weiter vorangetrieben werden. Vielmehr ist zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung von einer Verdoppelung des zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bestandes der Liquiditätskredite von rd. 146,1 Mio. € auszugehen. Vor diesem Hintergrund steigt, auch aufgrund der inflationsbedingten deutlichen Erhöhung der Zinssätze, das finanzielle Risiko für die Aufnahme bzw. Prolongation von Kassenkrediten deutlich an. Eine zeitnahe Verständigung von Bund und Land im Hinblick auf die vollständige Übernahme der Altschulden der Kommunen ist daher dringend geboten. Darüber hinaus sind weitere Hilfen zwingend erforderlich, um die positiven Effekte aus der Altschuldenübernahme aufgrund der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung und der in den Jahren 2024 – 2027 ausgewiesenen Fehlbedarfe nicht innerhalb kürzester Zeit vollständig verpuffen zu lassen. Neben der Entlastung von Altschulden ist die aufgabenadäquate Finanzierung der Kommunen und eine verbesserte Finanzausstattung elementar.

Letztendlich führen die Prognosen der Ergebnis- und Finanzplanung dazu, dass das städtische Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres 2024 nur noch einen Bestand der allgemeinen Rücklage von rd. 12,5 Mio. € ausweist, der mit den in der Ergebnisplanung dargestellten Fehlbedarfen sowie den vorgesehenen Verrechnungen gegen die allgemeine Rücklage bis 2027 dazu führt, dass das städt. Eigenkapital vollständig aufgezehrt wird und ab 2026 die Überschuldung droht (siehe auch Übersicht auf der folgenden Seite). Aus diesem Grund besteht nach § 76 GO NRW bereits ab dem Haushaltsjahr 2024 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

2. Eckdaten des Haushaltsplanes

Bei der Ermittlung der Ansätze für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 wurden insbesondere die Orientierungsdaten des Landes zugrunde gelegt, soweit nicht konkretere, sachlich begründete Einschätzungen durch die entsprechenden Fachdienststellen möglich waren.

2.1 Ergebnisplan

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Ordentliche Erträge	486.681.400	490.573.700	504.688.000	518.161.900
Ordentliche Aufwendungen	545.601.200	549.915.300	552.967.600	558.497.200
Ordentliches Ergebnis	-58.919.800	-59.341.600	-48.279.600	-40.335.300
Finanzergebnis	-6.380.500	-9.731.600	-12.123.900	-14.164.400
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk.	-65.300.300	-69.073.200	-60.403.500	-54.499.700
außerordentliches Ergebnis	0	54.000.000	0	0
Jahresergebnis	-65.300.300	-15.073.200	-60.403.500	-54.499.700
globaler Minderaufwand	5.456.000	5.499.100	0	0
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-59.844.300	-9.574.100	-60.403.500	-54.499.700
Jahresergebnis lt. Finanzplanung VJ	0	0	282.500	
Differenz	-59.844.300	-9.574.100	-60.686.000	

Die Auswirkungen der im Ergebnisplan ausgewiesenen Überschüsse auf das Eigenkapital sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Ausgleichsrücklage (voraussichtlicher Bestand)	17.115.899	0	0	0
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-17.115.899	0	0	0
<i>Bestand der Ausgleichsrücklage am Jahresende</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Jahresergebnis (lt. Haushaltsplan)	-59.844.300	-9.574.100	-60.403.500	-54.499.700
Allgemeine Rücklage	55.265.805	12.537.404	2.963.304	-59.346.196
Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage*	42.728.401	9.574.100	60.403.500	54.499.700
Verrechnung gegen allg. Rücklage*	0	0	1.906.000	0
Endbestand Allgemeine Rücklage	12.537.404	2.963.304	-59.346.196	-113.845.896
Sonderrücklage	51.129	51.129	51.129	51.129
verbleibendes Eigenkapital	12.588.533	3.014.433	-59.295.067	-113.794.767

*) negative Entnahmewerte und Verrechnungen bedingen hier eine entsprechende Erhöhung der Rücklage

Hierbei ist zu beachten, dass das Eigenkapital in

- eine Ausgleichsrücklage und
- eine allgemeine Rücklage

untergliedert ist.

Die Ausgleichsrücklage, die in der Eröffnungsbilanz in einer Größenordnung von rd. 48,4 Mio. € ausgewiesen war, weist auf der Basis des Entwurfes zum Abschluss 2022 einen Bestand von rd. 17,1 Mio. € aus. Das darüber hinaus verbleibende Eigenkapital war als allgemeine Rücklage (174,8 Mio. €) zu bilanzieren und weist Anfang 2024 noch einen Bestand von rd. 55,3 Mio. € aus. Nach einer Änderung der gesetzlichen Regelungen werden Effekte aus Abgängen bzw. Veräußerungen von Anlagevermögen, soweit sie im Einzelfall 25 T€ überschreiten, nicht mehr über den Haushalt als Erträge und Aufwendungen dargestellt, sondern direkt mit dem Eigenkapital verrechnet.

Durch die enormen Fehlbedarfe, die sich auch durch die mittelfristige Finanzplanung ziehen, wird das städtische Eigenkapital im Jahr 2026 aufgezehrt sein. Zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung wird ein negatives Eigenkapital von rd. 113,8 Mio. € erwartet, den städtischen Finanzen droht somit der finanzielle Kollaps in Form der Überschuldung. Hieraus folgt nach § 76 GO NRW die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, welches der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Liquiditätslage der Stadt hat sich im Zeitraum 2016 - 2022 mit der Ausweisung von Überschüssen im Finanzplan langsam, aber kontinuierlich verbessert. Die Stadt Bottrop ist zurzeit auf die ständige Aufnahme von Liquiditätskrediten von rd. 146 Mio. € (Stand Ende 2022) angewiesen, obwohl diese haushaltsrechtlich ausschließlich für unterjährige Zwischenfinanzierungen - nicht jedoch für eine dauerhafte Finanzierung laufender Aufwendungen - vorgesehen sind. Für das lfd. Jahr 2023 ist lt. Haushaltsplanung jedoch ein Zugang der Liquiditätskredite (Kassenkredite) in Höhe von rd. 11,2 Mio. € vorgesehen.

Inwiefern insbesondere die krisenbedingten Entwicklungen diese Tendenz verstärken, wird der Abschluss 2023 zeigen.

Die noch in kameralen Verwaltungshaushalten bis Ende 2007 (rd. 91 Mio. €) sowie die seit 2008 aufgelaufenen Deckungslücken im Finanzplan werden nach den vorliegenden Planwerten bis Ende 2023 dazu führen, dass die Liquiditätskredite mit einem Gesamtvolumen von rd. 157,3 Mio. € ausgewiesen werden.

Im Zuge der Ausweisung enormer Fehlbedarfe wird für 2024ff. ein deutlicher Zuwachs der Liquiditätskredite prognostiziert, so dass für Ende 2027 ein Bedarf von rd. 291,4 Mio. € dargestellt wird und damit nahezu eine Verdoppelung des aktuellen Bestandes.

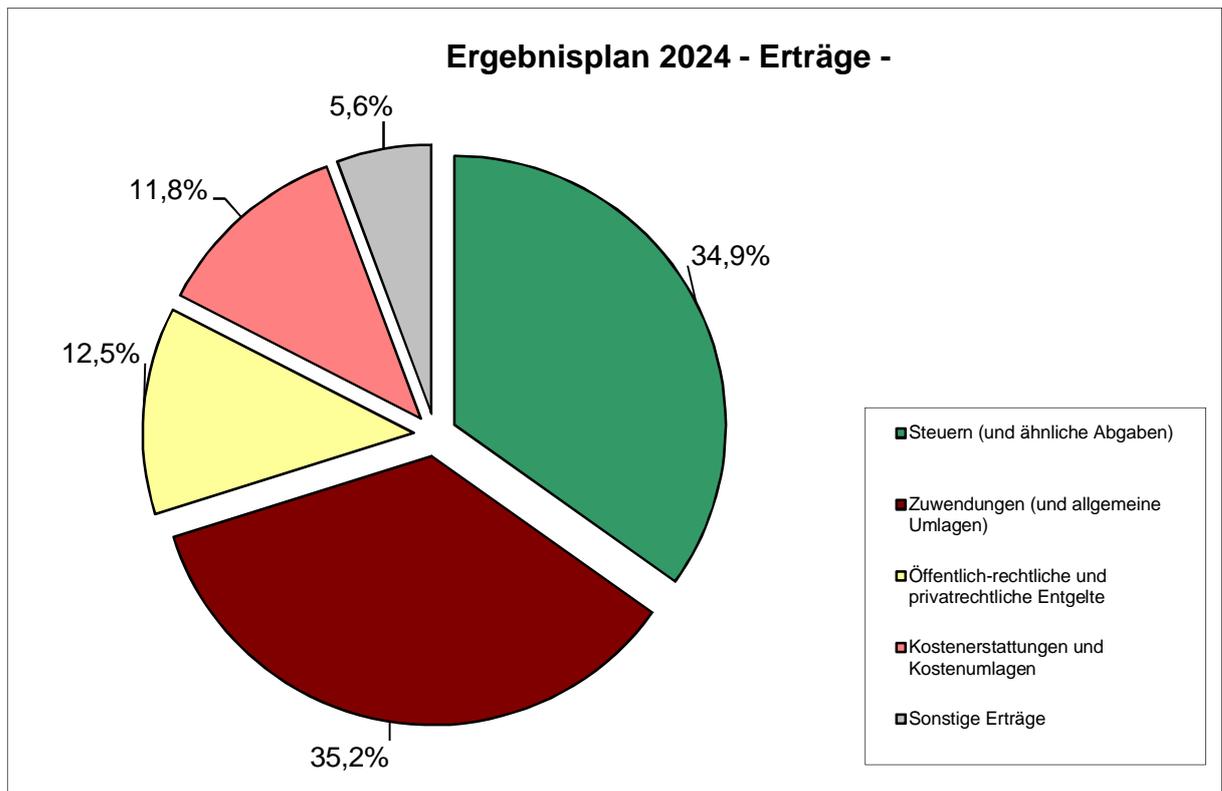
	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
voraus. Bestand Liquiditätskredite zum 01.01.	157.308.926	207.001.526	205.083.226	248.274.226
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-42.567.600</i>	<i>-44.706.700</i>	<i>-35.566.000</i>	<i>-35.177.200</i>
<i>abzgl. Tilgung von Investitionsdarlehen</i>	<i>7.125.000</i>	<i>7.375.000</i>	<i>7.625.000</i>	<i>7.925.000</i>
Abbaubetrag	-49.692.600	-52.081.700	-43.191.000	-43.102.200
Altschuldenübernahme Land	0	54.000.000	0	0
Bestand Liquiditätskredite zum 31.12.	207.001.526	205.083.226	248.274.226	291.376.426

Der Höchstbetrag der Kredite im § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, die zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden dürfen, wurde zur Abdeckung eventueller Spitzen auf 300 Mio. € erhöht.

2.1.1. Erträge

Die Ertragsstruktur des Ergebnisplanes 2024 wird anhand der nachfolgenden Diagramme verdeutlicht.

	Ergebnisplan	Erträge in € 2024
1	Steuern und ähnliche Abgaben	170.010.000
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	171.795.500
3	Sonstige Transfererträge	4.964.200
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	56.747.700
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.951.600
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	57.308.700
7	Sonstige ordentliche Erträge	18.816.200
8	Aktivierte Eigenleistungen	3.087.500
9	Bestandsveränderungen	0
10	Ordentliche Erträge	486.681.400
19	Finanzerträge	715.400
23	außerordentliche Erträge	
	Gesamterträge	487.396.800



Steuern und ähnliche Abgaben, Zuwendungen und allgemeine Umlagen

(Zeilen 1 und 2 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Die Entwicklung der Steuern und der allgemeinen Zuweisungen ist aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Hierbei werden 2024 gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,0 Mio. € erhöhte Erträge erwartet.

Steuern und allgemeine Zuweisungen

	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben					
- Grundsteuer A	130	130	130	130	130
- Grundsteuer B	23.200	23.300	23.400	23.500	23.600
- Gewerbesteuer	52.100	64.000	66.000	68.000	70.000
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	56.430	60.350	64.510	68.060	71.050
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.300	9.490	9.760	9.950	10.140
- Übrige Steuern	2.740	2.850	2.850	2.850	2.850
- Ausgleichsleistungen Familienleist.-ausgl./ Steuervereinfachungsgesetz	6.124	6.445	6.603	6.980	7.276
- Zuweisungen Land aufgrund Wohngeldreform	3.832	3.445	3.445	3.445	3.445
Summe	153.856	170.010	176.698	182.915	188.491
Allgemeine Zuweisungen					
- Schlüsselzuweisungen	99.580	86.670	89.710	94.820	98.900
- Bedarfszuweisungen	4.331	5.080	4.580	3.780	3.780
Summe	103.911	91.750	94.290	98.600	102.680
Steuern und Allg. Zuweisungen - Gesamt	257.767	261.760	270.988	281.515	291.171

Die Hebesätze für die Grundsteuern sind mit 265 v. H. und 680 v. H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Auf der Grundlage des für 2023 im Bereich der Grundsteuer B erwarteten Rechnungsergebnisses von rd. 23,2 Mio. € wird ein gegenüber dem Vorjahreswert um 100 T€ erhöhter Ansatz ausgewiesen.

Nach der aktuell für das Haushaltsjahr 2023 prognostizierten positiven Entwicklung der Gewerbesteuererträge mit einem Rechnungsergebnis von 62,0 Mio. € wurden für das Jahr 2024 unter Anwendung der Orientierungsdaten des Landes sowie einem gleichbleibenden Hebesatz von 490 v. H. Gewerbesteuererträge von 64,0 Mio. € eingeplant.

Der Ansatz für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 60,35 Mio. € wurde auf der Grundlage des für 2023 erwarteten Rechnungsergebnisses und der Orientierungsdaten des Landes berechnet. Gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres ergibt sich für 2024 insgesamt ein erwarteter Anstieg in Höhe von rd. 3,9 Mio. €. Jedoch kann erst nach Vorliegen der 3. Quartalszahlung (Ende Oktober) eine gesicherte Prognose über diese Position abgegeben werden, so dass im Rahmen des Änderungsnachweises hier noch größere Abweichungen eintreten können.

Im Rahmen der Hilfen, die der Bund den Kommunen gewährt - insgesamt 5 Mrd. € als Entlastung Eingliederungshilfe – erfolgt die Verteilung der Entlastungsmittel ab dem Jahr 2022 auf der Grundlage des im Jahr 2016 festgelegten Schlüssels von 2,4 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, 1,6 Mrd. € über die Bundesbeteiligung an den KdU und 1 Mrd. € über den Länderanteil der Umsatzsteuer.

Auf der Basis des für 2023 erwarteten Rechnungsergebnisses führen die Orientierungsdaten des Landes zu einem Ansatz für 2024 von rd. 9,5 Mio. €.

Bei der Verteilung der Zuweisungen des Landes aus ersparten Wohngeldzahlungen wurde auf der Basis des für 2023 vorliegenden Bescheides ein Betrag in Höhe 3,445 Mio. € eingeplant. Dies bedeutet gegenüber der Planung des Vorjahres einen Rückgang um rd. 390 T€ und ist unter Berücksichtigung eines Rückgangs des insgesamt durch das Land zu verteilenden Betrages auf die im Verhältnis zu vielen anderen Kommunen weniger stark gestiegenen Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft zurückzuführen.

Die Schlüsselzuweisungen für 2024 liegen bei einem Ansatz von rd. 86,7 Mio. € um rd. 12,9 Mio. € unter dem Vorjahresansatz. Die Ermittlung des Ansatzes ist aufgrund der Daten des „Arbeitskreises Rechnung GFG 2024“ erfolgt. Berücksichtigt bei der zu verteilenden Schlüsselmasse ist ein Betrag von 215,0 Mio. € aus dem erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer für NRW (bundesweit 1 Mrd. €) sowie ein Vorwegabzug für die Rückführung der Corona-Kreditierung von rd. 29,8 Mio. €. Insgesamt steigt die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber 2024 um 0,91 % an.

Im Haushaltsjahr 2024 ist vorgesehen, einen Anteil der Schul-/Bildungspauschale in Höhe von 3,6 Mio. € im konsumtiven Bereich für die Finanzierung von Unterhaltungsmaßnahmen an Schulen einzusetzen. Dieser Teilbetrag der Schul-/ Bildungspauschale (insgesamt rd. 4,9 Mio. €) ist nach den Regelungen des NKF direkt im Produkt 16.01.01 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ als Ertrag zu veranschlagen.

Auch im Rahmen des GFG 2024 gewährt das Land eine Pauschale zur Sanierung der gemeindlichen Infrastruktur. Hierfür wird ein gegenüber dem Vorjahr unveränderter Betrag von 170 Mio. € aus der Schlüsselmasse des Finanzausgleichs entnommen und einwohner- bzw. flächenbasiert und damit unabhängig von der Finanzkraft an alle Gemeinden in NRW verteilt. Für den städtischen Haushalt ergibt sich hieraus ein Ertrag von 804 T€.

Zur Umsetzung des mittlerweile gesetzlich verankerten gemeinsamen Lernens von Behinderten und Nichtbehinderten (Inklusion) zahlt das Land NRW eine Pauschale von 309 T€ für Personalaufwendungen (z. B. Integrationshelfer). Hinzu kommt ein Belastungsausgleich von 73 T€ für z. B. bauliche Maßnahmen. Insgesamt erfolgt somit eine Beteiligung des Landes an den jährlichen Kosten der Inklusion in Höhe von rd. 382 T€.

Das zum 01.08.2020 reformierte Kinderbildungsgesetz dient als Grundlage für zu gewährende Zuschusszahlungen des Landes für Kindpauschalen und andere Förderkriterien. Darüber hinaus sind auf der Basis des Beschlusses zur Beitragsfreiheit des vorletzten Kindergartenjahres Landeszuweisungen als Ausgleich für weggefallene Elternbeiträge eingeplant. Des Weiteren werden im Rahmen einer Projektförderung für „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ durch den Bund niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder mit einem Betrag von 492 T€ unterstützt. Hierin enthalten sind zusätzliche Mittel für Angebote für Mütter und Kinder aus der Ukraine. Die Fördergelder werden vollumfänglich

an die Träger der Betreuungsprojekte weitergeleitet. Siehe hierzu auch Übersicht „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ auf Seite 25 des Vorberichtes.

Der Ansatz für Landesmittel nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 11,5 Mio. € berücksichtigt eine Anzahl von durchschnittlich ca. 620 Hilfesuchenden und eine monatliche Pauschale von 1.125 € je Flüchtling sowie Nachzahlungen aus Vorperioden.

In der Zeile 2 des Ergebnisplanes sind neben den allgemeinen Zuweisungen und den Zweckzuweisungen (im konsumtiven Bereich), auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen enthalten. Der an das Rechnungsergebnis 2022 angepasste und gegenüber 2023 um rd. 1.819 T€ erhöhte Gesamtbetrag beläuft sich für das Haushaltsjahr 2024 auf 14.621 T€. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen; sie werden nach den Regeln des NKF analog der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

Sonstige Transfererträge

(Zeile 3 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

An dieser Stelle wird der Ersatz sozialer Leistungen mit einem Volumen von rd. 5,0 Mio. € für 2024 veranschlagt. Diese Erträge sind nahezu ausschließlich in den Produktbereichen 05 – Soziale Hilfen – und 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – ausgewiesen und im Vergleich zum Vorjahr um rd. 330 T€ erhöht ausgewiesen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

(Zeile 4 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Das Gesamtvolumen von rd. 56,7 Mio. € für 2024 liegt deutlich über dem Vorjahresansatz von rd. 53,1 Mio. €.

Vor dem Hintergrund der Anpassung der Gebührensätze für den Rettungsdienst aufgrund deutlich gestiegener Kosten ist der Ansatz (inkl. Notarzteinsätze) auf der Basis des erwarteten Rechnungsergebnisses 2023 um 1,3 Mio. € auf 12,0 Mio. € angehoben worden.

Die Gebührentarife für die Abwasserbeseitigungskosten (städt. Haushalt) werden der Kostensituation entsprechend angepasst (veranschlagter Ertrag rd. 26,2 Mio. € für 2024). Die zwingend erforderliche Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes führt zu einem erheblichen Sanierungsaufwand mit möglichen Gebührenanpassungen auch in den kommenden Jahren.

Außerdem sind hier die sonstigen Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Elternbeiträge (zusammen rd. 17,5 Mio. €) sowie die Auflösung von Sonderposten für Beiträge in Höhe von rd. 1,0 Mio. € dargestellt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

(Zeile 5 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Diese Position (rd. 4,0 Mio. €) enthält im Wesentlichen die Erträge aus Verkauf, Vermietung, Verpachtung sowie Eintrittsgelder und ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert eingeplant.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

(Zeile 6 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

In dieser Ertragsposition werden Erstattungen von Dritten (insbesondere vom Bund, Land oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe) für 2024 mit einem Gesamtvolumen von rd. 57,3 Mio. € und somit gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,5 Mio. € erhöht veranschlagt. Als Hauptbestandteil dieser Ertragsart sind mit rd. 24,0 Mio. € nahezu unverändert hohe Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes zu den Kosten der Unterkunft ausgewiesen. Die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde aufgrund einer Beteiligungsquote von 27,6 % für 2024 mit rd. 10,6 Mio. € veranschlagt. Daneben beteiligt sich der Bund nach der Grundgesetzänderung dauerhaft zu einem höheren Anteil an den Kosten der Unterkunft (KdU). Die Bundesbeteiligung wurde demnach um 25 %-Punkte auf bis zu 74 Prozent angehoben und führt auf der Grundlage der für 2024 prognostizierten Kosten der Unterkunft von rd. 38,2 Mio. € zu Verbesserungen von 9,6 Mio. €. Des Weiteren ist für 2024ff. ein Prozentsatz der Bundesentlastung für die Eingliederungshilfe (ehem. „Soforthilfe“), der über die KdU bemessen wird, von 10,2 % berücksichtigt (rd. 3,9 Mio. € für 2024 - siehe auch Übersicht im Bereich der „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“). Insgesamt werden somit 62,8 % der erhöht veranschlagten Kosten der Unterkunft in Höhe von 38,2 Mio. € vom Bund übernommen und senken die anfallenden Belastungen um rd. 24,0 Mio. €.

Erstattungen für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind auf der Grundlage der landesweit anfallenden Kosten der Unterkunft nach dem für Bottrop geltenden Verteilungsschlüssel mit einem Anteil von 975 T€ ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der erwarteten Landeszuweisungen zum Wohngeld und Kinderzuschlag von 325 T€ werden für BuT-Leistungen insgesamt Erträge von 1,3 Mio. € erwartet.

Darüber hinaus sind Erträge aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter in Höhe von 100 % der anfallenden Leistungen unter Berücksichtigung etwaiger Erstattungen von Sozialleistungsträgern oder Unterhaltspflichtigen mit einem Volumen von rd. 13,5 Mio. € vorgesehen. Der Ansatz weist gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,1 Mio. € erhöhte Erstattungen aus und berücksichtigt auch Fälle, die existenzsichernde Leistungen betreffen. Ab 01.01.2020 wurden diese aus der Zuständigkeit des LWL auf die Kommunen übertragen und werden, wie die übrigen Grundsicherungsleistungen, zu 100 % durch den Bund erstattet (siehe hierzu auch Übersicht zu den Leistungen nach SGB II unter Zeile 15 – Transferaufwendungen).

In dem Gesamtbetrag ist u. a. die Erstattung des Jobcenters für die Personal- und Sachkosten für die städtischen Mitarbeiter enthalten, die in den Jahren 2024ff. im Bereich der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II tätig sein werden. Der erwartete Betrag wurde auf der Basis der aktuellen Daten bei 2,2 Mio. € belassen.

Das Land erstattet die im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe aufgewendeten Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu 100 %. Dies führt 2024ff. inklusive einer erwarteten Verwaltungskostenpauschale von rd. 200 T€ zu Kostenerstattungen von 3,3 Mio. € (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 15 – Transferaufwendungen).

Weiterhin sind aus einer vertraglichen Vereinbarung zur Übernahme des abwehrenden Brandschutzes durch die Stadt Bottrop Kostenerstattungen der ArcelorMittal Bottrop GmbH in Höhe von rd. 2,5 Mio. € eingeplant. Der gegenüber dem Vorjahr um 500 T€ erhöhte Ansatz berücksichtigt die ab 2024 erwartete Besoldungserhöhung.

Daneben erstattet das Land 70 % der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mit einem Volumen von rd. 3,1 Mio. €. Dies führt gegenüber 2023 zu einem Anstieg um rd. 340 T€.

Darüber hinaus werden Kostenerstattungen anderer Gemeinden für Fälle der wirtschaftlichen Jugendhilfe für 2024ff. mit einem unveränderten Betrag von rd. 1,8 Mio. € ausgewiesen. Diese Kostenerstattungen sind immer dann zu leisten, wenn der Aufenthaltsort des Kindes und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten für einen längeren Zeitraum bzw. dauerhaft divergieren und hängen maßgeblich vom Zu-/Wegzugverhalten der Eltern ab.

Sonstige ordentliche Erträge

(Zeile 7 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Die insgesamt um rd. 420 T€ vermindert ausgewiesenen Erträge werden maßgeblich durch sinkende Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern im Bereich der Verkehrsüberwachung (- 450 T€) bestimmt. Die ursprünglich erwarteten Effekte aus der Novellierung der StVO mit einer Verdoppelung der Buß- und Verwarnungsgelder werden durch gleichzeitig rückläufig erwartete Fallzahlen mehr als aufgezehrt.

Aktivierete Eigenleistungen

(Zeile 8 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Soweit durch eigenes Personal der Stadt Bottrop Leistungen für die Herstellung von bilanzierungsfähigen Anlagegütern erbracht werden, sind diese Leistungen als Ertrag zu buchen, um eine zweifache Belastung des Ergebnisplanes durch die Buchung von Personalaufwand als auch durch die Abschreibung des hergestellten Anlagegutes zu vermeiden (Ansatz 2024: 3,088 Mio. €). In Anlehnung an das Rechnungsergebnis 2022 (2,910 Mio. €) sind die Beträge aufgrund vermehrter Planungsleistungen städt. Mitarbeiter im Zuge

einer intensivierten Bautätigkeit gegenüber dem Vorjahreswert deutlich erhöht (+ 700 T€) eingeplant worden.

Finanzerträge

(Zeile 19 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Hierbei handelt es sich um Zinserträge sowie Gewinnanteile der städtischen Beteiligungen, die für 2024 mit einem Betrag von rd. 715 T€ gegenüber dem Vorjahreswert geringfügig erhöht veranschlagt sind.

Außerordentliche Erträge

(Zeile 23 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

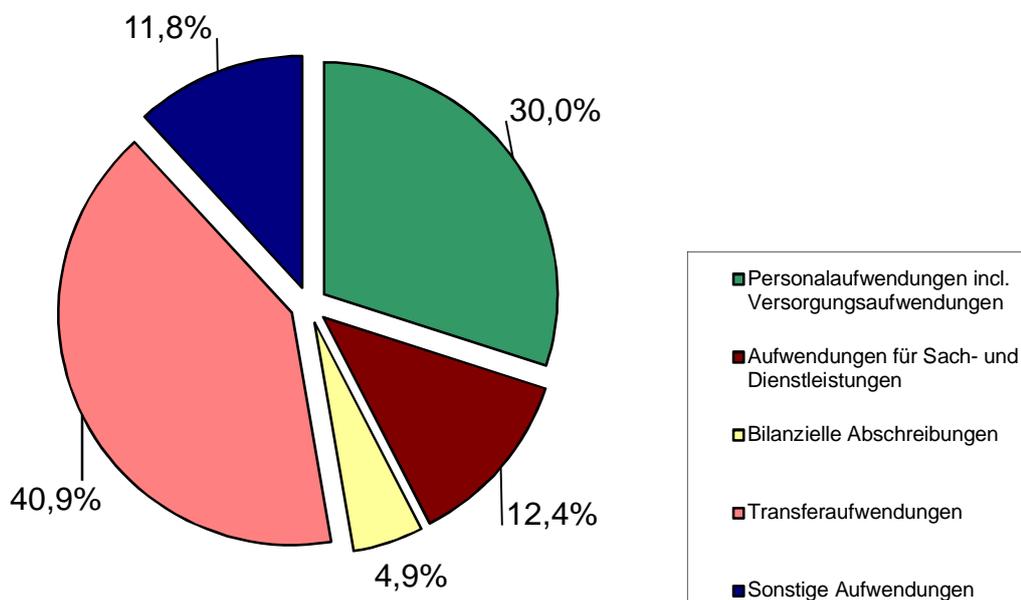
Das Land hat mitgeteilt, dass über 2023 hinaus eine Isolierung der krisenbedingten Schäden nicht vorgesehen ist. Somit entfällt, trotz weiterhin bestehender hoher krisenbedingter Belastungen, der im Zuge der Planung aus dem Vorjahr für 2024 als Bilanzierungshilfe eingeplante außerordentliche Ertrag in Höhe von rd. 16,0 Mio. € und verstärkt die finanzielle Schieflage innerhalb der aktuellen Haushaltsplanung.

2.1.2 Aufwendungen

Die Aufwandsstruktur des Ergebnisplanes 2024 wird anhand der nachfolgenden Diagramme verdeutlicht.

	Ergebnisplan	Aufwendungen in € 2024
11	Personalaufwendungen	149.278.800
12	Versorgungsaufwendungen	14.770.000
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	68.280.900
14	Bilanzielle Abschreibungen	26.652.200
15	Transferaufwendungen	223.752.100
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	62.867.200
17	Ordentliche Aufwendungen	545.601.200
20	Zinsen und Finanzaufwendungen	7.095.900
27	Globaler Minderaufwand	5.456.000
	Gesamtaufwendungen	547.241.100

Ergebnisplan 2024 - Aufwendungen -



Personalaufwendungen

(Zeile 11 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Bei den Personalaufwendungen haben sich im Rahmen der Umstellung auf das NKF Veränderungen bei der Veranschlagung der Leistungen für die Versorgungsempfänger ergeben. Die tatsächlichen Versorgungsleistungen werden in Zeile 12 - Versorgungsaufwendungen - des Ergebnisplanes abgebildet. In Zeile 11 - Personalaufwendungen - werden im Ergebnisplan auch Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie zu Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub, Überstunden/Gleitzeitguthaben sowie Dienstherrnwechsel veranschlagt.

Personalnebenaufwendungen und Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (einschließlich der Entschädigungen für Rats- und Ausschussmitglieder und Bezirksvertreter) sind haushaltssystematisch den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16 des Gesamtergebnisplanes) zuzuordnen.

Personalaufwendungen nach Zeile 11 des Gesamtergebnisplanes					
	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Dienstaufwendungen					
- Beamte	26.640	31.270	31.580	31.900	32.220
- Inanspruchnahme ATZ Beamte	-954	-1.044	-1.007	-664	-486
- Tariflich Beschäftigte	62.506	72.238	72.960	73.690	74.430
- Inanspruchnahme ATZ Beschäftigte	-241	-416	-551	-301	-108
- Leistungsentgelte	1.180	1.271	1.280	1.290	1.300
- Sonstige Beschäftigte	2.148	1.890	1.651	1.603	1.500
Zuführung Rückstellungen					
- Pensionsrückstellung	8.890	13.252	14.157	14.246	9.880
- Beihilferückstellung	2.186	3.206	3.425	3.446	2.390
- Altersteilzeitrückstellung	683	493	72	3	0
- Urlaubsrückstellung	50	104	104	104	104
- Überstd./Gleizeitguthaben	290	418	418	418	418
- Dienstherrenwechsel	50	210	210	210	210
Sozialversicherung					
- Tariflich Beschäftigte	13.036	14.898	15.050	15.200	15.350
- Sonstige Beschäftigte	234	139	91	79	57
Versorgungskasse					
- Tariflich Beschäftigte	5.266	5.905	5.960	6.020	6.080
- Sonstige Beschäftigte	87	45	25	19	9
Sonstiges					
- Beihilfen	4.200	5.400	5.400	5.400	5.400
Personalaufwendungen Gesamt	126.251	149.279	150.825	152.663	148.754

Die Berechnung der Entgelte der Beschäftigten (einschl. Sozial- und Erziehungsdienst) und die damit verbundenen Sozialversicherungsaufwendungen und Aufwendungen zur Versorgungskasse berücksichtigt die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst. Hiernach werden ab dem 01.03.2024 die Entgelte um einen Sockelbetrag von 200 € und anschließend um 5,5 % erhöht. Daneben ist für den Zeitraum März.2023 – Februar 2024 ein Inflationsausgleichsgeld in Höhe von monatlich 220 € (für Auszubildende von 110 €) festgelegt worden. Nach Auslaufen des Tarifvertrages zum 31.12.2024 wurde ab 2025 eine Erhöhung der Vergütung um 1 % kalkuliert. Des Weiteren wurde die geplante Anhebung des Arbeitgeberanteils von 1,525 % auf 1,7 % aufgrund des Entwurfes zum Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz eingeplant.

Neben der prozentualen Erhöhung der Aufwendungen ergeben sich die Steigerungen der Entgelte auch durch weitere Personalbedarfe bzw. neu zu besetzende Stellen in nahezu allen Bereichen der Verwaltung.

Bei der Kalkulation der Besoldung wurde unterstellt, dass die für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erzielte Tarifeinigung auf den Beamtenbereich übertragen wird. Grundlage für die Kalkulation war eine Berechnung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV), der eine Linearanhebung der Entgelte für 2024 von 9,76 % ermittelt hat. Weiterhin wurde angenommen, dass das Inflationsausgleichsgeld in Höhe von 3.000 € je Mitarbeiter bzw. 1.500 € je Anwärter vollständig im Jahr 2024 zur Auszahlung gelangt. Für die Folgejahre wurde eine Erhöhung der Besoldung um jeweils 1 % hochgerechnet.

Die Steigerung im Bereich der Besoldung ergibt sich neben der prozentualen Erhöhung der Aufwendungen insbesondere unter Berücksichtigung neu zu besetzender Stellen bei der Feuerwehr und der Übernahme der ausgebildeten Anwärter/innen in den Laufbahngruppen 1 und 2 sowie der Tatsache, dass zur Deckung des Personalbedarfs in unterschiedlichen Fachdienststellen verstärkt auch Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Versetzung übernommen werden.

Die Leistungsentgelte betragen seit 2013 jeweils 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation wurden für die Beamten weiterhin keine Leistungsentgelte eingeplant.

Die Aufwendungen für sonstige Beschäftigte wurden unter Berücksichtigung möglicher Fördermaßnahmen des Jobcenters kalkuliert. Hierunter fallen insbesondere Einstellungen aufgrund der Regelungen des § 16 i SGB II („Teilhabe- und Chancengesetz“).

Aufwendungen für Teilnehmer/innen an der Altersteilzeit werden in den jeweiligen Produkten nachgewiesen, in denen die Mitarbeiter/innen zuletzt berücksichtigt waren. Die Inanspruchnahme der Altersteilzeitrückstellung sowie deren Zuführung erfolgen zentral im Produkt 16 01 02.

Die Kalkulation der Ansätze für die Zuführungen an Pensions- und Beihilferückstellungen ist auf der Basis des aktuellen Bedarfs sowie von erwarteten Besoldungserhöhungen unter Zuhilfenahme einer finanzmathematischen Software erfolgt.

Versorgungsaufwendungen

(Zeile 12 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Für das Jahr 2024 sind Versorgungsaufwendungen in Höhe von rd. 14,8 Mio. € ausgewiesen und bedeuten gegenüber 2023 eine Steigerung um rd. 1,9 Mio. €.

Für die Kalkulation der Versorgungsaufwendungen wurden auf der Basis des erwarteten Rechnungsergebnisses 2023 für die Jahre 2024 bis 2027 die gleichen jährlichen Steigerungssätze wie für die Einplanung der Besoldungsbeträge der aktiven Beamten zugrunde gelegt – auf die entsprechenden Erläuterungen unter dem Punkt „Personalaufwendungen“ wird verwiesen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

(Zeile 13 des Gesamtergebnisplanes– siehe Band I, Seite 9)

Diese Position enthält insbesondere sämtliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Vermögens.

Die Veranschlagung der Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen und technischen Anlagen - einschließlich Sicherungs- und Brandschutzmaßnahmen und Sonderprogramm Schadstoffbeseitigung - erfolgt zentral im Produkt „Zentrale Gebäudewirtschaft“; die Aufwendungen wurden - zusammen mit den Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Mieten, etc.) - im Rahmen der internen Leistungsverrechnung (Zeilen 27 und 29 in den Teilergebnisplänen) den jeweiligen Produkten entsprechend der Inanspruchnahme pauschal zugeordnet.

Für diese Aufwandsart wird im Jahr 2024 gegenüber 2023 ein Anstieg der Aufwendungen um 9,7 Mio. € dargestellt.

Als größere Einzelmaßnahmen sind im Bereich dieser Aufwandsart für 2024 hervorzuheben:

- Breitbandausbau (2.070 T€)
- Digitalpakt NRW (2.029 T€)
- Unterbringung von Flüchtlingen (4.930 T€)
- Radverkehrsanlage Kirchhellener Ring (970 T€)
- Maßnahmen im Rahmen von Stadterneuerungsprogrammen (469 T€)

Ein Teil der aufgeführten Maßnahmen wird mit hohen Förderquoten aus Bundes-/Landesmitteln finanziert.

Die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen ausgewiesenen Kosten beziehen sich auf Bauunterhaltungsmaßnahmen, Energiekosten und Kosten für die Gestellung von Sicherheitsdiensten für Flüchtlingsunterkünfte/Wohncontaineranlagen. Nach Wegfall der Bilanzierungshilfe, die die Isolierung und anschließende Neutralisierung dieser Kosten ermöglicht hat, wird aufgrund der Größenordnung deutlich, dass Bund und Land die Kommunen mit dieser gesellschaftspolitisch bedeutenden Aufgabe nicht alleine lassen dürfen und eine adäquate Gegenfinanzierung sicherstellen müssen.

Daneben sind größere Instandsetzungsmaßnahmen mit den jeweiligen Einzelbeträgen den Erläuterungen unter den entsprechenden Produkten im Kontenteil des Haushaltsplanes zu entnehmen.

Per Saldo sind für 2024 Aufwendungen aus Festwert mit einem Gesamtvolumen von rd. 6,4 Mio. € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen, die aus Vereinfachungsgründen nicht einzeln ak-

tiviert, sondern im Rahmen des Festwertverfahrens bewertet wurden und direkt als Aufwand zu erfassen sind. Die Buchung der jeweiligen Auszahlung erfolgt jedoch nicht konsumtiv, sondern ist in den investiven Teilhaushalten abzuwickeln.

Der Haushaltsplan enthält hilfsweise ein Produkt 01.01.02 „Bezirksbezogene Haushaltsansätze“, in welchem entsprechende Ermächtigungen bei den ordentlichen Aufwendungen und den laufenden Auszahlungen je Stadtbezirk aufgenommen wurden. Im Rahmen der Etatberatungen sind von den Bezirksvertretungen entsprechende Beschlüsse zur Mittelverwendung für den gesamten Finanzplanungszeitraum zu treffen, so dass eine konkrete Zuordnung zu den Aufwands- und Auszahlungskonten der jeweiligen Produkte erfolgen kann. Die den Stadtbezirken insgesamt zur Verfügung gestellten bezirksbezogenen Haushaltsansätze wurden unverändert mit 432,3 T€ veranschlagt.

Bilanzielle Abschreibungen

(Zeile 14 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Wertminderungen des städtischen Vermögens durch Abnutzung, technischen Fortschritt, etc. sind flächendeckend für den städtischen Haushalt darzustellen. Neben den Anlagegütern, die über ihre Nutzungsdauer anhand der Abschreibungstabelle nach § 35 KomHVO abgeschrieben werden, enthält die Position auch die Abschreibung der im Haushaltsjahr 2024 (und Folgejahre) voraussichtlich anzuschaffenden „geringwertigen Wirtschaftsgüter“, d.h. Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 800 € ohne Umsatzsteuer, die zunächst im Finanzplan als „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ zu verbuchen sind und dann am Jahresende im Wege einer vollständigen Abschreibung in die Ergebnisrechnung einfließen.

Folgende Abschreibungsbeträge sind im Haushaltsplan 2024 vorgesehen:

Abschreibungen	
- auf Sachanlagen	21.837 T€
- auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.731 T€
- auf geringwertige Wirtschaftsgüter	757 T€
- auf immaterielle Vermögensgegenstände	127 T€
- auf Forderungen	1.200 T€

	26.652 T€

Ab Haushaltsjahr 2026 sind Beträge für Abschreibungen auf die Bilanzierungshilfe aus dem NKF-CUIG veranschlagt. Die Höhe der veranschlagten Beträge von 763 T€ richtet sich nach der im Rahmen der Jahresabschlüsse 2020 - 2022 vorgenommenen Isolierung der krisenbedingten Schäden (COVID-19-Pandemie und Ukraine-Krieg) in Höhe von insgesamt rd. 38,14 Mio. € und einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren.

Den Abschreibungen stehen im Haushaltsjahr 2024 insgesamt Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von rd. 15.656 T€ gegenüber.

Transferaufwendungen

(Zeile 15 des Gesamtergebnisplanes– siehe Band I, Seite 9)

Bei den Transferaufwendungen sind u.a. sämtliche Transferleistungen nach den Sozialgesetzbüchern veranschlagt. Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung in den einzelnen Hilfearten.

Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)					
	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Hilfen in Einrichtungen					
- Grundsicherung	591	525	550	575	600
- Hilfe zur Pflege	5.195	5.666	5.851	6.037	6.222
- Lfd. und einmalige Hilfen zum LU	203	203	203	203	203
- Krankenhilfe	336	351	366	371	376
Hilfen außerhalb von Einrichtungen					
- Grundsicherung	9.919	11.278	11.718	12.520	13.236
- Hilfe zur Pflege	565	745	795	845	895
- Lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt (LU)	1.850	2.200	2.250	2.300	2.400
- Einmalige Leistungen zum LU	112	112	112	112	112
- Sonstige Leistungen zum LU	120	195	195	195	195
- Bildung- und Teilhabe	16	17	18	18	19
- Eingliederungshilfe für Behinderte	2.032	3.330	3.530	3.730	3.930
- Krankenhilfe	401	451	451	451	451
Existenzsichernde Leistungen	2.182	2.252	2.352	2.487	2.587
Aufwendungen insgesamt	23.522	27.325	28.391	29.844	31.226
Kostenerstattungen des Bundes (GSIG)	12.377	13.474	14.034	14.990	15.826

Die Kalkulation der jeweiligen Ansätze erfolgte auf der Basis der (erwarteten) Rechnungsergebnisse der letzten Jahre unter Berücksichtigung bereits bekannter Entwicklungen.

Die Erhöhung des Ansatzes „Eingliederungshilfe für Behinderte“ ist insbesondere dadurch begründet, dass Hilfen zur angemessenen Schulbildung um weitere 1,3 Mio. € ansteigend gegenüber dem Vorjahresansatz erwartet werden. Dies ist insbesondere auf den vermehrten Einsatz von Integrationshelfern im Zuge der fortschreitenden Inklusion zurückzuführen und ist bereits im Rahmen der Bewirtschaftung 2023 merklich spürbar. Hier macht sich eine deutliche Anzahl von Neufällen negativ bemerkbar, die nicht selten auch besonders

kostenintensiv sind. Ein Zusammenhang mit den weiterhin wirkenden Folgen der Pandemie lässt sich insbesondere im Bildungsbereich als wahrscheinlich annehmen.

Steigende Fallzahlen unter Berücksichtigung einer erhöhten Regelleistung führen zu insgesamt vermehrten Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung. Hierin sind auch Fälle enthalten, die existenzsichernde Leistungen betreffen und ab 2020 aus der Zuständigkeit des LWL auf die Kommunen übertragen worden sind. Jedoch werden die im Bereich der Grundsicherung anfallenden Leistungen unter Berücksichtigung etwaiger Ersatzleistungen zu 100% durch den Bund erstattet (siehe Erläuterungen zu Zeile 6).

Abwicklung Bildungs- und Teilhabepaket

	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Fahrten KiTa	3	4	4	4	4
Fahrten Schule	273	314	317	320	324
Schulbedarf	430	498	513	528	544
Lernförderung	324	373	386	399	411
Mittagsverpflegung KiTa	244	335	345	355	365
Mittagsverpflegung Schule	307	661	680	700	720
soz. u. kult. Teilhabe	70	102	105	108	111
Schülerbeförderung	12	19	19	20	21
Aufwendungen insgesamt	1.663	2.306	2.369	2.434	2.500
Beteiligung des Bundes	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300

Das 2011 verabschiedete Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Geld- oder geldwerte Leistungen für Bildungszwecke bzw. damit in Verbindung stehende Leistungen in Kindertagesstätten und Schulen. Des Weiteren soll die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten ermöglicht werden. Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder den Kinderzuschlag nach BKKG oder Wohngeld erhalten. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt zu einem Teil - allerdings mit zeitlichem Versatz - aus Mitteln des Bundes (siehe hierzu auch weitergehende Erläuterungen unter „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“). Aus der Übersicht wird deutlich, dass die anfänglich nahezu vollumfänglich durch den Bund finanzierten BuT-Leistungen mittlerweile zu knapp der Hälfte aus städtischen Geldern bestritten werden. Auch hier sollte die Höhe der Bundesmittel an den bestehenden Bedarf ausgerichtet werden.

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes						
		2023	2024	2025	2026	2027
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
-	Hilfe zum Lebensunterhalt	7.201	8.201	8.201	8.201	8.201
-	Hilfen in besonderen Lebenslagen	1.305	1.353	1.353	1.353	1.353
-	Hilfe zur Pflege	36	46	46	46	46
-	Leistungen für gemeinnützige Arbeit	30	40	40	40	40
-	Bildung- und Teilhabe	37	68	68	68	68
	Aufwendungen insgesamt	8.609	9.708	9.708	9.708	9.708

Auf der Basis einer unverändert angespannten Flüchtlingssituation sowie steigender Zuweisungszahlen ist davon auszugehen, dass sich größere Belastungen im Bereich der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben werden. Ein weiterer Anstieg der Grundleistungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufwendungen für angemietete Privatwohnungen der Hilfeempfänger führt zu gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,1 Mio. € erhöhten Transferaufwendungen. Diese Entwicklung zeigt sich bereits bei der Abwicklung der Haushaltswirtschaft 2023, die ebenfalls von einem deutlichen Anstieg dieser Aufwandsposten ausgeht. Für die Jahre 2025 – 2027 wird mit einer leicht rückläufigen Zahl der durch das Sozialamt zu betreuenden Flüchtlingen und leicht steigenden Kosten gerechnet.

Förderung junger Menschen und Familien (Wirtschaftliche Jugendhilfe)						
		2023	2024	2025	2026	2027
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
-	Hilfen zur Erziehung in Heimen	9.000	8.450	8.704	8.965	9.234
-	HZE für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	3.000	3.060	3.152	3.247	3.344
-	Hilfe für junge Volljährige	1.800	2.160	2.225	2.292	2.360
-	Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien	2.900	3.250	3.348	3.448	3.551
-	Vorläufige Maßnahmen	200	200	200	200	200
-	Intensive sozialpädagogische Betreuung	200	200	206	212	219
-	Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen	200	310	320	330	340
-	Tagesbetreuung	600	850	876	902	929
-	Erziehungsbeistandschaften	350	380	392	403	415
-	Soziale Gruppenarbeit	150	90	93	96	99
-	Eingliederungshilfe für seelisch behind. Jgd.	4.300	5.200	5.356	5.517	5.683
-	Förderung der Erziehung in der Familie	1.900	2.100	2.163	2.228	2.295
-	Sozialpädagogische Familienhilfe	2.100	2.380	2.452	2.525	2.601
	Aufwendungen insgesamt	26.700	28.630	29.487	30.365	31.270

Bereits im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes 2023 werden aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe erhebliche Mehraufwendungen erwartet. Die Ansätze 2024 spiegeln daher die sich bereits in diesem Jahr abzeichnenden negativen Tendenzen bei den oben ausgewiesenen Hilfearten wieder und führen per Saldo zu Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahresansatz von

rd. 1,9 Mio. €. Zu beachten ist hierbei, dass die Aufwendungen im Bereich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Anstieg ggü. Vorjahresansatz + 60 T€) in voller Höhe durch den Bund erstattet werden und hier zu entsprechend höheren Erträgen führen (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 6 – Kostenerstattungen).

Neben einem generellen Anstieg der Fallzahlen – mit Ausnahme der Hilfen zur Erziehung in Heimen - mit entsprechenden Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche, sind auch teure Einzelfallhilfen für den deutlichen Anstieg der Aufwendungen verantwortlich.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen					
	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
- Zuschüsse zu den Betriebskosten and.Träger	41.561	45.251	47.061	48.943	50.900
- Förd. niederschw. Angebote Flüchtlingskinder	593	492	492	492	492
- Zuschüsse Familienzentren	40	42	42	42	42
- Fortbildung päd. Kräfte Elementarbereich	38	38	38	38	38
- Zuschüsse U3 (Auflösung ARAP)	644	694	694	694	694
- Zuschüsse SKF Tagespflege	213	237	249	261	274
- Betriebskosten Großtagespflegestellen	1.328	1.390	1.459	1.532	1.608
- Förderung von Kindern in Tagespflege	2.200	2.288	2.380	2.475	2.574
Aufwendungen insgesamt	46.617	50.432	52.415	54.477	56.622
- Landeszuweisungen	23.984	25.979	26.958	27.977	29.038
- Elternbeiträge	3.895	4.217	4.554	4.807	4.955
Erträge insgesamt	27.879	30.196	31.512	32.784	33.993
Ergebnis	-18.738	-20.236	-20.903	-21.693	-22.629

Die deutliche Steigerung der Ansätze im Bereich der Zuschüsse zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen freier Träger liegt zum einen im weiteren Ausbau der rechtlich verpflichteten U3-Versorgung sowie dem Ausbau der Ü3-Plätze begründet. Die Zahlung freiwilliger Zuschüsse an die Träger ist hierin ebenfalls weiterhin enthalten.

Anhand des weiter steigenden negativen Saldos im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (siehe Übersicht oben) ist ablesbar, dass gerade im Bereich des dringend notwendigen Ausbaus der U3- und Ü3-Betreuung eine Erhöhung der durch Bund und Land zur Verfügung gestellten Fördermittel dringend angezeigt ist. Dies sollte gerade vor dem Hintergrund der Bedeutung des integrativen Charakters der frühkindlichen Bildung höchste Priorität haben.

Weiterhin sind für niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder Aufwendungen in Höhe von insgesamt 492 T€ veranschlagt. Diesen stehen Fördermittel in entsprechender Höhe gegenüber.

Neben den Leistungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sind bei den Transferleistungen auch die Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die Umlagen an das Land und an Gemeindeverbände sowie mögliche Verlustabdeckungen an städtische Beteiligungen zu veranschlagen.

Die allgemeine Gewerbesteuerumlage wurde anhand des für 2024 und Folgejahre geltenden Vervielfältigers von 35 v. H. berechnet. Aufgrund der Einplanung deutlich steigender Erträge bei der Gewerbesteuer ist die an das Land weiterzuleitende Gewerbesteuerumlage mit einem erhöhten Ansatz von 4,57 Mio. € (2023: 3,72 Mio. €) eingeplant worden. Die an den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB) zu leistende Verlustabdeckung richtet sich nach den Festlegungen des Nachtrags zu dem für 2023 aufgestellten Wirtschaftsplanes und ist mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,83 Mio. € für 2024 gegenüber 2023 um rd. 1,3 Mio. € erhöht veranschlagt. Weitere Erläuterungen zur wirtschaftlichen Betätigung des BSBB sind der Anlage 4 (Band II) des Haushaltsplanes zu entnehmen.

Lt. mittelfristiger Unternehmensplanung wird die an den VRR zu zahlende Umlage 2024 ggü. der Planung aus dem Vorjahr um rd. 0,8 Mio. € auf rd. 10,9 Mio. € ansteigen. Gründe hierfür sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verkehrswende, überdurchschnittliche Lohnsteigerungen, Preissteigerungen bei den Fremdfahrleistungen und den Energiekosten sowie steigende Kapitalkosten.

Mit Blick auf die Bewirtschaftung 2023 sorgen zusätzliche Mittel aus dem Rettungsschirm für den VRR dafür, dass die stadtseitig eingeplanten zusätzlichen Transferleistungen an das Verkehrsunternehmen entbehrlich sind und Einsparungen von rd. 2,1 Mio. € realisiert werden können.

Im Hinblick auf die von der Politik eingeforderte Verkehrswende sollten den Verkehrsunternehmen von Bund und Land bedeutende Finanzhilfen in Aussicht gestellt werden, um den bevorstehenden Herausforderungen gewachsen zu sein. Ein Abwälzen der Finanzierungslast auf die schon stark belasteten Kommunen ist unbedingt zu vermeiden.

Die Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wurde für 2024 mit rd. 40,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahresansatz um rd. 2,7 Mio. € erhöht veranschlagt. Die Berechnung berücksichtigt einen für 2024 um 1,5 %-Punkte erhöhten Hebesatz von 17,7 v. H. (Vorjahr: 16,2 v. H.) sowie leicht verringerte Umlagegrundlagen gem. AK-Rechnung zum GFG 2024.

Mit einem gleichbleibenden Hebesatz von 0,68 v. H. sowie leicht rückläufigen Umlagegrundlagen gem. AK-Rechnung zum GFG 2024 wurde die Umlage an den Regionalverband Ruhr mit einem Betrag von rd. 1,6 Mio. € für 2024 geringfügig reduziert eingeplant.

Das Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ im Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft – enthält bei den Transferaufwendungen außerdem die an das Land zu zahlende Krankenhausumlage in Höhe von 2,03 Mio. €. Diese wurde auf der Grundlage einer erwarteten kommunalen Beteiligung an den Kosten der Krankenhausinvestitionsförderung von landesweit insgesamt 309 Mio. € ermittelt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

(Zeile 16 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Bei dieser Position werden insbesondere die Geschäftsaufwendungen sowie die Mieten und Pachten veranschlagt. Die gesamten Aufwendungen von rd. 62,9 Mio. € in diesem Bereich für das Jahr 2024 enthalten u. a. 38,3 Mio. € für Unterkunfts- und Heizungskosten im Rahmen der Abwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende über das Jobcenter „Arbeit für Bottrop“. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Energiekosten wird für Bottrop eine Erhöhung der monatlichen Brutto-Warmmiete auf rd. 569 € prognostiziert und führt auf der Grundlage von 5.600 Bedarfsgemeinschaften zu den veranschlagten Kosten von rd. 38,3 Mio. €.

Per Saldo belastet die Abwicklung der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende den städtischen Haushalt 2024 – gegenüber dem Vorjahr ansteigend - mit einem Nettobetrag von rd. 15,3 Mio. Zu den deutlich erhöhten Kostenerstattungen des Bundes siehe Erläuterungen zu Zeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)						
	2023	2024	2025	2026	2027	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
- Unterkunfts- und Heizungskosten	36.065	38.332	40.415	42.575	44.495	
- Leistungen zur Eingliederung	120	145	145	145	145	
- Psychosoz. Beratung f. junge Erwachsene	35	35	35	35	35	
- Kauttionen/Umzüge	50	50	50	50	50	
- Einmalige Beihilfen	501	501	501	501	501	
- Übernahme von Miet-/Energierückständen	200	270	270	270	270	
Aufwendungen insgesamt	36.971	39.333	41.416	43.576	45.496	
Kostenerstattungen des Bundes	22.608	24.013	25.321	26.677	28.034	
Ergebnis	-14.363	-15.320	-16.095	-16.899	-17.462	

Nach Wegfall der Isolierungsmöglichkeit schlägt die Anmietung von Wohncontainern zur Unterbringung von Flüchtlingen für die Jahre 2024 und 2025 mit einem Betrag von jeweils 1,8 Mio. € zu Buche. Hier sind Bund und Land dringend gefordert, die Kommunen mit auskömmlichen Finanzmitteln auszustatten, um diese gesellschaftlich bedeutende Aufgabe in der gebotenen Form zu bewältigen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

(Zeile 20 des Gesamtergebnisplanes – siehe Band I, Seite 9)

Grundsätzlich besteht im NKF die Möglichkeit, die Veranschlagung der Zinsen verursachungsgerecht in den entsprechenden Produkten zu veranschlagen. Wie im Vorjahr wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 die Alternative gewählt, die Veranschlagung

der Zinsen zentral im Produkt 16.01.02 „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“ vorzunehmen.

	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
ZinsAW Investitionskredite	2.140	2.600	3.000	3.320	3.650
ZinsAW Liquiditätskredite	2.000	4.350	7.300	9.350	11.050
sonstiger ZinsAW	163	146	147	147	149
Summe	4.303	7.096	10.447	12.817	14.849

Die zins- und zinsähnlichen Aufwendungen belasten den städtischen Haushalt im Jahr 2024 mit rd. 7,1 Mio. €. Neben den Zinsaufwendungen für Investitionskredite (2,6 Mio. €) waren in den letzten Jahren rückläufige Aufwendungen für Liquiditätskredite zu verzeichnen. Nach den bis zum Haushaltsjahr 2007 stark defizitären Verwaltungshaushalten sowie den bis 2015 negativen Salden der lfd. Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung werden im Zuge der fortschreitenden Haushaltskonsolidierung seit 2016 Liquiditätskredite abgebaut (Stand Ende 2022). Nach dem Ende der Negativzinsphase und einem mittlerweile deutlich angestiegenen Zinsniveau im Zuge einer stark erhöhten Inflation wird auf der Basis des erwarteten Rechnungsergebnisses 2023 (2,1 Mio. €) sowie des Negativsaldos aus lfd. laufender Verwaltungstätigkeit (- 42,6 Mio. €) gegenüber dem Vorjahresansatz eine Steigerung um rd. 2,35 Mio. € dargestellt. Zum Teil langfristig gesicherte Niedrigzinssätze begrenzen den Aufwuchs der Zinsbelastungen aktuell noch, verringern sich jedoch im Laufe der kommenden Jahre.

Globaler Minderaufwand

(Zeile 27 des Gesamtergebnisplanes– siehe Band I, Seite 9)

Um dem Erfordernis des gesetzlichen vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs gerecht zu werden, ist für die Entwurfsplanung zum Haushalt 2024 von der nach § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW vorgesehenen Möglichkeit der Einplanung eines „globalen Minderaufwandes“ für die Jahre 2024 und 2025 Gebrauch gemacht worden. In Höhe von 1% der ordentlichen Aufwendungen können im Haushaltsplan Minderaufwendungen unterstellt und im Ergebnisplan aufwandsmindernd dargestellt werden. Im Zuge der Haushaltsbewirtschaftung sind dann tatsächliche Einsparungen in entsprechender Höhe zu realisieren. Die jeweils möglichen Höchstbeträge bzw. die vorgesehenen Veranschlagungen des globalen Minderaufwandes sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	2024	2025	2026	2027
	EUR	EUR	EUR	EUR
eingesplanter globaler MinderAW insg.	-5.456.000	-5.499.100	0	0
Höchstbetrag globaler MinderAW (1% der ordentl. Aufwendungen)	5.456.012	5.499.153	5.529.676	5.584.972

2.2 Finanzplan

Der Ausgangswert für Liquide Mittel (Endbestand 2022 = 5.314.715 €) ergibt sich aus dem Haushaltsplanwert 2023 auf der Basis des Ergebnisses aus dem Entwurf des Jahresabschlusses 2022.

2.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt im Planungsjahr 2024 mit einem negativen Ergebnis (Cash-Flow) in Höhe von 42.567.600 € ab.

	2024	2025	2026	2027
	€	€	€	€
Laufende Einzahlungen	460.379.700	469.958.900	484.615.700	497.928.800
Laufende Auszahlungen	502.947.300	514.665.600	520.181.700	533.106.000
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-42.567.600	-44.706.700	-35.566.000	-35.177.200
Investive Einzahlungen	25.564.000	14.188.000	14.143.000	13.633.000
Investive Auszahlungen	80.659.000	96.206.000	95.178.000	69.115.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	-55.095.000	-82.018.000	-81.035.000	-55.482.000
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen	114.787.600	144.099.700	134.226.000	108.584.200
<i>davon Aufnahme vom öffentlichen Bereich</i>	<i>1.022.000</i>	<i>1.945.000</i>	<i>1.962.000</i>	<i>1.409.000</i>
<i>vom privaten Kreditmarkt</i>	<i>54.000.000</i>	<i>80.000.000</i>	<i>79.000.000</i>	<i>54.000.000</i>
<i>für Umschuldungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Rückflüsse von Darlehen</i>	<i>73.000</i>	<i>73.000</i>	<i>73.000</i>	<i>73.000</i>
<i>davon Liquiditätskredite</i>	<i>59.692.600</i>	<i>62.081.700</i>	<i>53.191.000</i>	<i>53.102.200</i>
Tilgung von Darlehen	17.125.000	17.375.000	17.625.000	17.925.000
<i>davon Inv.darlehen vom öffentlichen Bereich</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Inv.darlehen vom privaten Kreditmarkt</i>	<i>7.125.000</i>	<i>7.375.000</i>	<i>7.625.000</i>	<i>7.925.000</i>
<i>für Umschuldungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>für sonstiges</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Liquiditätskredite</i>	<i>10.000.000</i>	<i>10.000.000</i>	<i>10.000.000</i>	<i>10.000.000</i>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	97.662.600	126.724.700	116.601.000	90.659.200
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	0
Liquide Mittel	5.314.715	5.314.715	5.314.715	5.314.715

Die Fehlbedarfe aus lfd. Verwaltungstätigkeit erhöhen sich um den Tilgungsbetrag für Investitionskredite und führen zu einer weiteren Erhöhung der Liquiditätskredite. Ein sukzessiver Abbau der Kassenkredite ist vor dem Hintergrund des für die Jahre bis 2027 ausge-

wiesenen negativen Cash-Flows auch langfristig nicht realistisch. Eine zeitnahe Umsetzung der Altschuldenlösung könnte neben eigenen intensiven Konsolidierungsanstrengungen ein wichtiger Aspekt sein, um auf lange Sicht einen nachhaltigen Abbau der Liquiditätskredite nicht aus den Augen zu verlieren.

2.2.2 Investitionstätigkeit

Im Bereich der investiven Ein- und Auszahlungen sind ausschließlich solche Zahlungsbewegungen veranschlagt, die eine Veränderung des Anlagevermögens der Stadt Bottrop zur Folge haben werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen, die aus Vereinfachungsgründen nicht einzeln aktiviert, sondern im Rahmen des Festwertverfahrens bewertet wurden, im Ergebnishaushalt direkt als Aufwand zu erfassen sind. Die Auszahlungen sind jedoch nicht konsumtiv als „laufende Auszahlungen“ zu buchen, sondern in den investiven Teilhaushalten zu veranschlagen.

Die allgemeine Investitionspauschale ist mit rd. 6,9 Mio. € für 2024 (2023: 6,8 Mio. €) ebenso wie die Schulpauschale mit rd. 4,9 Mio. € geringfügig erhöht gegenüber dem Vorjahresansatz veranschlagt.

Die Investitionspauschalen sind im Finanzplan zentral im Produkt 16 01 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ veranschlagt, allerdings hat zum Jahresende eine Zuordnung zu konkreten Anlagegütern zu erfolgen, mit der entsprechenden Bildung von Sonderposten in der Bilanz. In den Ergebnisplänen künftiger Jahre sind diese parallel zur Abschreibung wieder ergebniswirksam aufzulösen.

Ein Teilbetrag der Schulpauschale in Höhe von 3,6 Mio. € dient der Finanzierung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an Schulen und wurde als Ertrag im Ergebnisplan veranschlagt. Der verbleibende investive Ansatz von rd. 1,3 Mio. € dient der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben.

Der Haushalt 2024 enthält größere Investitionsmaßnahmen im Schulbereich, die mit Mitteln aus den Landesprogrammen „KIII plus“ und „G8 zu G9“ gefördert werden.

Über das Programm „KIII plus“ (Förderquote 90 %) sind Investitionsmaßnahmen an der Janusz-Korczak-Gesamtschule in Höhe von 3,5 Mio. € eingeplant. Des Weiteren sind im Zuge der Rückkehr von G8 zu G9 an den Bottroper Gymnasien für 2024 Investitionsmaßnahmen in einer Größenordnung von 4,3 Mio. € vorgesehen.

Darüber hinaus sind für den Ausbau des Offenen Ganztags an der Gregorschule und der Fürstenbergschule Mittel in Höhe von 0,4 Mio. € bzw. 0,5 Mio. € und in Höhe von rd. 2,0 Mio. € für Maßnahmen zur Digitalisierung der Schulen sowie in Höhe von rd. 1,3 Mio. € für einen Anbau/Neubau der Schule Am Tetraeder veranschlagt.

Des Weiteren sind aufgrund des erhöhten Schüleraufkommens Erweiterungen der Cyriakusschule sowie der Willy-Brandt-Gesamtschule unumgänglich, die 2024 Kosten in Höhe von 0,9 Mio. € bzw. 0,6 Mio. € nach sich ziehen.

Per Saldo sind für den Schulbereich investive Mittel in einer Größenordnung von rd. 15,6 Mio. € eingeplant und bedeuten gegenüber dem Vorjahresansatz einen Anstieg um 4,3 Mio. €

Für den mit Bundesmitteln geförderten Ausbau der U3- bzw. Ü3-Plätze im Kita-Bereich sind für 2024 investive Auszahlungen in einem Umfang von rd. 6,5 Mio. € veranschlagt.

Die insgesamt geplanten notwendigen Investitionsmaßnahmen führen im Jahr 2024 zu einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 80,7 Mio. € und bedeuten gegenüber dem Vorjahr einen geringfügigen Anstieg um 1,4 Mio. €. Von diesen Investitionsauszahlungen entfallen allein auf den Tiefbaubereich (mit Stadterneuerung) rd. 38,8 Mio. € (ca. 48,1 %). Dabei nimmt das Produkt Abwasserbeseitigung mit rd. 22,3 Mio. € den jeweils größten Auszahlungsanteil ein.

Erläuterungen zu Mittelbereitstellungen für größere aktuelle Investitionsmaßnahmen/-bereiche außerhalb des Schul- und Kitabereichs im Stadtgebiet:

Brandschutz – Produkt 02 09 01

Für den Neubau einer Feuerwache in Bottrop-Kirchhellen sowie der Hauptfeuerwache sind für 2024 Planungskosten in Höhe von 650 T€ bzw. von rd. 1,3 Mio. € vorgesehen.

Straßen – Produkte 12 01 01 bis 12 01 03

Für Investitionen auf Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Landesstraßen sind für 2024 Auszahlungen von insg. rd. 15,5 Mio. € im Etat veranschlagt. Neben den regelmäßig zu berücksichtigenden Positionen für investive Instandsetzungen und Erneuerungen sind größere Mittelbereitstellungen für folgende Projekte vorgesehen:

Erschließung Gewerbepark Brandenheide	552.000 €
Ausbau Bahnhofstraße/Gohrweide-Südbahnhof	500.000 €
Erneuerung Rheinbabenstraße	500.000 €
Ausbau Ottenschlag	500.000 €
Stichstraße Hauptstraße hinter Hs-Nr. 46-50	147.000 €
Hagenbrockstraße	250.000 €
Erneuerung Am Trappenhof	850.000 €
Erneuerung Benzstraße	535.000 €
Maßnahmen Verbesserung Radinfrastruktur	1.250.000 €
Siedlung Ebel	420.000 €
Erneuerung Armeler Straße	1.000.000 €
Erneuerung Im Beckedal	400.000 €
Am Lamperfeld	1.535.000 €
Verbreiterung Am Piekenbrocksbach	455.000 €
Heimersfeld	550.000 €
Einrichtung von 4 Mobilstationen	240.000 €
Hackfurthstraße	1.500.000 €
Umrüstung VS-Anlagen	320.000 €
Ausbau Osterfelder Straße (Peterstraße – Heidenheck)	242.000 €
Brücke Prosper-/Knappenstraße	128.000 €
Ausbau Horster Straße	300.000 €
Kreisverkehr Rentforter Straße/Kirchh. Ring	500.000 €

2.3 Wirtschaftliche Betätigung

Zu der Wirtschaftslage der Sondervermögen und Beteiligungen der Stadt wird auf die Ausführungen in Anlage 4 des Haushaltsplanes (Band II) verwiesen.

3. Kennzahlen zum Haushaltsplan

Das Land NRW hat nach der Verabschiedung des NKF-Einführungsgesetzes u.a. auch ein Kennzahlenset entwickelt, das bei der Prüfung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowohl durch die Kommunalaufsichten als auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt angewandt werden soll. Auf der Grundlage des NKF-Kennzahlensets wurde im Anschluss auch ein Leitfaden für die Aufsichtsbehörden erstellt, der die Grundlage für die aufsichtsbehördlichen Prüfungen im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung darstellen soll.

An dieser Stelle sind deshalb einige Kennzahlen zusammengestellt worden, die zu einer Bewertung der Finanzsituation der Stadt Bottrop von Bedeutung beitragen können.

a) Netto-Steuerquote

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Netto-Steuerquote (NSQ)		2024	2025	2026	2027
=	$\frac{\text{Steuererträge - Gewerbesteuerumlagen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge - Gewerbesteuerumlagen}}$	34,3	35,4	35,6	35,7

Unabhängig von dem Vorliegen interkommunaler Vergleichsdaten ist davon auszugehen, dass die Stadt Bottrop trotz der im Landesvergleich überdurchschnittlichen Hebesätze weiterhin als steuerschwach anzusehen ist.

Gegenüber der Vorjahresquote ist im Jahr 2024 ein Anstieg um 2,0 %-Punkte zu verzeichnen. Insbesondere der deutliche Anstieg der Erträge in den Bereichen Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist für diese Entwicklung verantwortlich.

b) Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Kommune von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Zuwendungsquote (ZwQ)		2024	2025	2026	2027
=	Erträge aus Zuwendungen x 100	35,3	34,1	34,2	34,2
	Ordentliche Erträge				

Trotz der in der letzten Referenzperiode angestiegenen Steuerkraft der Stadt Bottrop ist davon auszugehen, dass die Zuwendungsquote im interkommunalen Vergleich weiter hoch ausfallen bzw. wieder ansteigen wird. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Bottrop bei etwaigen Veränderungen im Finanzausgleichssystem in jedem Falle direkt betroffen sein wird. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang um 2,5 %-Punkte zu verzeichnen.

c) Personalintensität 1

Die „Personalintensität 1“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Personalintensität 1 (PI1)		2024	2025	2026	2027
=	Personalaufwendungen x 100	27,4	27,4	27,6	26,6
	Ordentliche Aufwendungen				

Damit aussagefähige Bewertungen im interkommunalen Vergleich getroffen werden können, wird es dringend erforderlich sein, die Auslagerung von Aufgabenbereichen in den einzelnen Kommunen bei der Bewertung dieser Kennzahl (in stärkerem Umfang als bisher) zu berücksichtigen.

d) Personalintensität 2

Die „Personalintensität 2“ gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Erträge von den Personalaufwendungen aufgezehrt werden. Die Personalintensität 2 setzt stärker auf

eine wirtschaftliche Betrachtung als die Personalintensität 1, da Aufwendungen ins Verhältnis zu den „erwirtschafteten“ Erträgen gesetzt werden. Es steht also – anders als bei der Personalintensität 1 – im interkommunalen Vergleich die Frage im Mittelpunkt, in welchem Umfang die Personalaufwendungen finanzierbar sind.

Personalintensität 2 (PI2)		2024	2025	2026	2027
=	Personalaufwendungen x 100	30,7	30,7	30,2	28,7
	Ordentliche Erträge				

Auch bei der Bewertung dieser Kennzahl ist die Ausgliederung von städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

e) Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen entschieden hat.

Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)		2024	2025	2026	2027
=	Aufw. f. Sach- u. Dienstleist. x 100	12,5	11,1	9,6	9,5
	Ordentliche Aufwendungen				

Die Stadt Bottrop wird aufgrund der Haushaltssituation auch zukünftig gefordert sein, eine weitest gehende Deckelung der Sachaufwendungen fortzusetzen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Quote geringfügig gesunken.

f) Abschreibungsintensität

Die Abschreibungen werden auf Sachanlagen des Anlagevermögens vorgenommen. Da das Anlagevermögen in der Regel dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, handelt es sich somit überwiegend um fixe Aufwendungen. Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ gibt an, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen weitgehend unbeeinflussbar ist.

Abschreibungsintensität (Abl)		2024	2025	2026	2027
=	Abschreibung auf Sachanlagen x 100	4,9	4,9	5,0	4,9
	Ordentliche Aufwendungen				

Eine relativ niedrige Kennzahl kann ggf. auch widerspiegeln, dass eine Kommune ihr Anlagevermögen weitgehend abgeschrieben hat, ohne es in angemessenem Umfang durch neue Anlagen zu ersetzen, d.h. es könnte eine Überalterung des Anlagevermögens vorliegen.

g) Transferaufwandsquote

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an private Haushalte, Unternehmen, Vereine, u.a. erfolgen.

Transferaufwandsquote (TAQ)		2024	2025	2026	2027
=	Transferaufwendungen x 100	41,0	42,2	43,4	44,2
	Ordentliche Aufwendungen				

Die Transferaufwendungen umfassen sowohl die Leistungen im sozialen Bereich, als auch die Verlustabdeckungen für städtische Beteiligungen sowie die freiwilligen Zuschüsse. Gegenüber dem Vorjahreswert ist die Quote um 1,3 %-Punkte rückläufig ausgewiesen.

h) Zinslastquote

Die Kennzahl zeigt auf, welche zusätzlichen Belastungen aus Zins- und ähnlichen Aufwendungen zu den ordentlichen Aufwendungen besteht. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein.

Zinslastquote (ZLQ)		2024	2025	2026	2027
=	Finanzaufwendungen x 100	1,3	1,9	2,3	2,7
	Ordentliche Aufwendungen				

i) Zinsdeckungsquote

Hierbei handelt es sich um eine weitere Verhältniszahl, die angibt, in welchem Umfang die ordentlichen Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit von den Finanzaufwendungen aufgezehrt werden.

Zinsdeckungsquote (ZDQ)		2024	2025	2026	2027
=	Finanzaufwendungen x 100	1,5	2,1	2,5	2,9
	Ordentliche Erträge				

Bottrop, den 06.09.2023

gez. Brunnhofer
Stadtkämmerer